

Gregor eine Reihe von Briefen an die Kanoniker und an Clerus und Volk von Lucca richtete¹.

Die der Vita Anselmi des Bardo entlehnten Parteen und die sich daran anknüpfenden Ausschmückungen, Reden, Briefe und theologischen Betrachtungen bilden den weitaus grössten, aber historisch werthlosesten Theil der Vita Anselmi des Rangerius. Dennoch finden sich auch in diesen Theilen gelegentlich einige selbständige Bemerkungen, die von grossem Interesse sind. So zunächst das, was Rangerius über das Martyrium des Bischofs Bonizo von Sutri sagt. Es heisst V. 6900 ff.² bei Gelegenheit des Streites, der nach Anselms Tode in Mantua über die Wahl des Ortes entstand, an welchem man die Leiche beisetzen sollte³: 'Lis oritur de sede viri, carnisque locello sed composit (composuit ed. La Fuente) eam Bonito, vir sapiens, et iam multa ferens Sutriorum pulsus ab urbe proque fide longo squalidus exilio. Sed necdum lingua mutilus, necdum sine luce et necdum gemina nare vel aure carens'. Durch diese Bemerkung wird die Notiz Bernolds, dass Bonizo von den Schismatikern zu Piacenza auf grausame Weise des Augenlichtes und fast aller Glieder beraubt worden wäre⁴, durchaus bestätigt, und es ist damit durch das Zeugnis eines italienischen Zeitgenossen erwiesen, dass Bonizo das schreckliche Martyrium, welches man vielfach als fabulose Uebertreibung hinzustellen versuchte⁵, in der That erlitten hat. Leider giebt auch die Bemerkung des Rangerius keine bestimmte Zeitangabe über den Tod des Bischofs von Sutri. Soviel ist aber dadurch festgestellt, dass er vor der Mitte der neunziger Jahre erfolgte, und dass die Ansicht Saur's, die Blendung sei nur zum Scheine geschehen⁶, und der Bischof sei erst 1114 gestorben⁷, als völlig unhaltbar erwiesen wird.

Auch für eine andere Streitfrage, die neuerdings aufgeworfen ist, bringt Rangerius schwerwiegende Beiträge. Martens hat in seiner Schrift: War Gregor VII. Mönch? diese Frage in verneinendem Sinne beantwortet. Gegen ihn wandte sich zunächst Berlière in der Revue Bénédictine, Bd. X, 1893, S. 337 ff., und führt zum Beweise gegen

1) Reg. Greg. V, 1. VI, 11 und VII, 2. 2) (S. 230). 3) Vita Ans., XII, C. 40, S. 24. 4) SS. V, 449: 'sed a scismaticis eiusdem loci effossis oculis, truncatis omnibus pene membris martirio coronatur'. 5) Vgl. Saur, Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 429. Selbst Lehmgrübner, der im allgemeinen Saur's Ausführungen bekämpft, begnügt sich damit, zu sagen, dass Bonizo auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen sei (Benzo v. Alba S. 50). 6) L. c. S. 429. 7) L. c. S. 438.